

## Verordnung über die Finanzierung von Abwasseranlagen

Beschlossen vom Gemeinderat am 11. Mai 1973

### Art. 1 Kanalbeitrag

Für den Anschluss an das Kanalnetz wird für jede neu erstellte Baute, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung bewilligt wird, ein einmaliger Kanalbeitrag erhoben. Dieser beträgt Fr. 1.30 pro m<sup>3</sup> umbauten Raumes (Berechnung nach SIA). Für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude wird die Hälfte dieses Ansatzes verrechnet.

### Art. 2 Klärbeitrag

Für den Anschluss an die Abwasserreinigungsanlage wird für alle bestehenden und neuen Bauten ein einmaliger Klärbeitrag erhoben. Dieser beträgt 5 % des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert). Für die bei Inkrafttreten der Verordnung bestehenden Bauten gilt der Gebäudeversicherungswert per 1. Januar 1973.

### Art. 3<sup>1</sup> Klärgebühr

<sup>1</sup> Zur Deckung der Auslagen für Betrieb, Unterhalt und Werterhalt der Abwasserreinigungsanlage und des Kanalisationsnetzes wird eine jährliche Klärgebühr erhoben. Diese beträgt ab 1. Januar 2017 Fr. 1.35 je m<sup>3</sup> Wasserbezug aus der städtischen Wasserversorgung.

<sup>2</sup> Für Liegenschaften, die nicht an der städtischen Wasserversorgung angeschlossen sind, wird eine jährliche Pauschalgebühr festgesetzt, die dem durchschnittlichen Wasserverbrauch entspricht.

### Art. 4 Nachzahlungspflicht

<sup>1</sup> Erfährt eine Baute infolge baulicher Änderungen eine grössere Kubatur bzw. Wertvermehrung, so sind die der Vergrösserung bzw. dem Mehrwert entsprechenden Kanal- und Klärbeiträge nachzuzahlen.

<sup>2</sup> Wird eine Baute durch einen Neubau ersetzt, so werden für die Berechnung der Kanal- und Klärbeiträge die bisher geleisteten Zahlungen angerechnet.

<sup>1</sup> Fassung von Abs. 1 gemäss Beschluss der Regierung vom 15. November 2016 (Protokoll Nr. 1006, Ersatzregelung); auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt

**Art. 5** Fälligkeit

<sup>1</sup> Der Kanalbeitrag ist bei Baubeginn fällig.

<sup>2</sup> Der Klärbeitrag für Neubauten ist bei Baubeginn auf Grund einer provisorischen Berechnung der Stadt zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt.

<sup>3</sup> Der für bestehende Bauten geschuldete Klärbeitrag ist in 3 Jahresraten zu entrichten und zwar:

<sup>1</sup>/<sub>3</sub> auf 1. Oktober 1973

<sup>1</sup>/<sub>3</sub> auf 1. Oktober 1974

<sup>1</sup>/<sub>3</sub> auf 1. Oktober 1975

<sup>4</sup> Bei Bezahlung des ganzen Betrages auf 1. Oktober 1973 kann ein Vergütungszins von 6 % in Abzug gebracht werden. In Härtefällen kann der Stadtrat die Zahlungsfristen erstrecken.

<sup>5</sup> Die Klärgebühr wird ab Inbetriebnahme der Abwasserreinigungsanlage als Zuschlag zum Wasserzins im gleichen Turnus wie dieser in Rechnung gestellt.

<sup>6</sup> Bei Eigentumswechsel wird die jeweilige Restsumme für den Veräusserer sofort zur Zahlung fällig.

**Art. 6** Industrie und Gewerbe

<sup>1</sup> Für Industrie- und Gewerbebetriebe, die besonders schwer zu verarbeiten des Abwasser liefern, wird ein Zuschlag zur Klärgebühr auf Grund eines Schmutzbeiwertes erhoben. Hiefür sind die Richtlinien des Verbandes schweizerischer Abwasserfachleute massgebend.

<sup>2</sup> Für Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe, die grössere Mengen von bezogenem Wasser nach Gebrauch nicht der öffentlichen Kanalisation zuführen, kann auf Gesuch hin durch den Stadtrat eine Herabsetzung der gebührenpflichtigen Wassermenge bewilligt werden.

**Art. 7** Pfandrecht

Für die Beiträge und Gebühren besteht im Sinne von Art. 162 Ziff. 1 und 3 EG zum ZGB ein gesetzliches Grundpfandrecht.

**Art. 8** Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit der Annahme durch den Gemeinderat in Kraft.